

infobrief 30/2013

Dienstag, 31. Dezember 2013

Stephen Rehmke

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 - Infobriefe im Internet: http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Restschuldversicherung, verbundenes Geschäft, Widerruf, Rückabwicklung, Targobank

1 Sachverhalt

Kreditinstitute müssen auf die besonderen Widerrufsfolgen von verbundenen Geschäften hinweisen, wenn sie Verbraucherdarlehen mit dem Abschluss einer Restschuldversicherung verbinden.¹ Ist die Widerrufsbelehrung in dieser Hinsicht unvollständig bzw. fehlerhaft, können die oft deutlich überteuerten Darlehensverträge auch lange nach Vertragsschluss noch widerrufen werden. Unklar ist aktuell noch, in welcher Weise die Rückabwicklung solcher Verträge vorzunehmen ist. Das soll nachstehend anhand eines konkreten Falles erörtert werden:

Die Verbraucherzentrale Thüringen macht aus abgetretenem Recht gegenüber der Targobank die Rückzahlung von Leistungen eines Verbrauchers aus mehreren mit Restschuldversicherungen verknüpften Verbraucherdarlehen geltend, die sie zuvor allesamt widerrufen hatte.

Der Verbraucher hatte im April 2006 einen Darlehensvertrag mit einem Netto-Kreditbetrag in Höhe von 20.000 € mit der damaligen Citibank abgeschlossen, die Restschuldversicherung wurde mit einem weiteren Einmalbetrag von 4.871,61 € über den Darlehensvertrag mitfinanziert. Der Vertrag sollte eine Laufzeit von 83 Monaten haben. Die monatliche Rate belief sich auf 412,00 €, die erste Rate wurde am 01. Juni 2006 gezahlt. Abgelöst wurde der Vertrag mit einer Abschlusszahlung von 18.456,46 € zum 01.10.2007.

Im Oktober 2007 und zum Dezember 2007 ließ der Verbraucher den jeweils laufenden Darlehensvertrag umschulden und stockte den Netto-Kreditbetrag um jeweils $2.000 \in$ auf. Die Bank ließ sich Ablösevereinbarung unterschreiben und verkaufte dem Verbraucher jeweils neue Restschuldversicherungsverträge in Höhe von etwa $3.800 \in$ bzw. $6.600 \in$.

Im Jahr 2010 bat der Verbraucher die Verbraucherzentrale um Unterstützung. Diese erklärte für den Verbraucher den Widerruf der Darlehensverträge und macht die abgetretenen Rückgewähransprüche nun klageweise geltend. In ihrer Klageschrift macht sie für den Verbraucher folgende Ansprüche für jeden widerrufenen Darlehensertrag geltend:

Rückzahlung der bisher gezahlten Raten;

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner

HaSpa, BLZ 200 505 50 IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21 Kto.-Nr.: 1238 122921 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX USt-IdNr.: DE 118713543 Amtsgericht Hamburg: VR 13826

 $^{^{1}}$ BGH, Urt. v. 15.12.2009 –XI ZR 45/09 - juris; Urt. v. 18.01.2011 – XI ZR 356/09 – juris .

- 2 -

- gezogene Nutzungen auf die Raten;
- Rückzahlung der vorweg an die Versicherung geflossenen Versicherungsprämie.

Dies verrechnet die Verbraucherzentrale mit den Ansprüchen der Bank, die sie wie folgt bezeichnet:

- Rückzahlung des Auszahlungsbetrages;
- gezogene Nutzung aus dem Auszahlungsbetrag;
- Rückzahlung des für die Prämie an die Versicherung geflossenen Darlehensbetrags.

Hierzu erklärt sie: "Der Verbraucher schuldet mithin der Bank nicht die Rückzahlung des Versicherungsbeitrages [...]."

Die Bank lässt in der Klageerwiderung dagegen einwenden:

"Die Beklagte kann hier von Klägerseite die Rückzahlung des Netto-Kreditbetrages, soweit er nicht zur Finanzierung des Versicherungsvertrages diente, zuzüglich marktüblicher, hier vertraglich vereinbarter, Zinsen als Nutzungsersatz [...] verlangen.

Gemäß § 9 S.1 VVG hat Versicherer grundsätzlich nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Versicherungsprämie zu erstatten. Diese versicherungsvertragsspezifische Sonderregelung geht der Konkretisierung der allgemeinen Widerrufsfolgen gemäß §§ 358, 367, 346 ff. BGB und damit den "Allgemeinen Vorschriften" vor.

Die klägerischen Darstellungen verkennen gänzlich, dass ein Kreditnehmer bzw. Versicherungsnehmer eine geleistete Versicherungsprämie nur anteilig zurückverlangen kann, nicht den Versicherungsprämienanteil zurückfordern kann, der teilweise "bereits verbraucht" ist, der Kunde ja vom Versicherungsbeginn des Vertrags Widerruf Versicherungsschutz hatte. Insoweit schuldet die Klägerseite Wertersatz gem. § 346 Abs.2 S.1 Nr.1 BGB. [...]"

Wie ist der Vortrag der Bank zu werten?

2 Stellungnahme

Folge des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages, der mit einer Restschuldversicherung verbunden ist, ist die Rückabwicklung der Verträge, zu deren praktischer Umsetzung sich der BGH in seinen Entscheidungen vom 15.12.2009 und vom 18.01.2011 geäußert hat. Nach der Rechtsprechung des BGH schuldet der Schuldner dem Gläubiger nach erklärten Widerruf lediglich die Rückzahlung des Nettokreditbetrages abzüglich bereits gezahlter Leistungen nebst Zinsen nach §§ 357 I 1, 346 I, II 1 BGB.² Denn der Darlehensvertrag wandelt sich infolge eines wirksam erklärten Widerrufs gemäß §§ 357 I, 346 ff. BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Zum Schutz vor den Folgen einer Aufspaltung des Rückabwicklungsverhältnisses ist der Schuldner gemäß § 358 II 1 BGB nicht mehr an den Restschuldversicherungsvertrag gebunden und muss hierfür auch keine Zinsen zahlen. Die Rückabwicklung erfolgt wegen § 358 IV 3 BGB auch hinsichtlich des Restschuldversicherungsvertrages allein zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber.

² BGH, Urt. v. 18.01.2011 - XI ZR 356/09 - juris; Urt. v. 10.03.2009 - XI ZR 33/08, BGHZ 180, 123; Urt. v. 15.12.2009 - XI ZR 45/09, BGHZ 184, 1.

2.1 Ansprüche des Darlehensnehmers

Ohne Berücksichtigung der für Versicherungsverträge sonst geltenden Besonderheiten kann der Darlehensnehmer gegenüber der Bank somit geltend machen:³

- 1. Rückzahlung der bisher an die Bank gezahlter Raten (§§ 357 I 1, 346 I und II Nr.1 BGB)
- 2. Herausgabe gezogener Nutzungen auf die Raten (§§ 357 I 1, 346 I und II Nr.1 BGB)
- 3. Rückzahlung der vorweg an die Versicherung geflossener Versicherungsprämie (§§ 358 IV 3, 357 I, 346 I und II Nr.1 BGB)

Für die Bemessung der aus den Raten gezogener Nutzungen der Bank (Position 2) kann auf die Rechtsprechung zu § 818 BGB zurückgegriffen werden. Hier hatte der BGH ursprünglich entschieden, dass "die üblichen Zinsen" zuzusprechen seien.⁴ Bei den Ratenkrediten bietet es sich entsprechend an, die Nutzungen anhand des Marktzinses für entsprechende Ratenkredite bei jährlicher Zinsrechnung zu schätzen (§ 287 II ZPO). Im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses ist also nicht etwa der Vertragszins als marktübliche Zins heranzuziehen, sondern vielmehr derjenige, der dem der EWU-Zinsstatistik entspricht.⁵ Als Referenz können hier die statistischen Zeitreihen SUD 114 bzw. SUD 115 für Konsumentenkredite an private Haushalte herangezogen werden.⁶

2.2 Berücksichtigung der Versicherungsprämien

In Hinblick auf die Höhe der Rückzahlung der an die Versicherung geflossene Einmalprämie (Position 3) setzte der BGH in seiner jüngsten Entscheidung von 2011 die gesamte Prämie ohne Abzüge an.⁷ In seiner Entscheidung von 2009 hatte er für die Rechtsfolgen des Widerrufs des Versicherungsvertrages noch auf die §§ 8, 48c VVG a.F. (jetzt § 9 VVG) verwiesen, wonach nur der Prämienanteil für das erste Jahr und für die Zeit nach dem Widerruf zu erstatten ist, der Prämienanteile für das auf das erste Jahr folgenden Jahre bis zum Widerruf indes nicht. Dem folgend wird von Teilen der Rechtsprechung vielfach mit Rückgriff auf die Regelungen des VVG den Darlehensnehmern auferlegt, Wertersatz für den vermeintlich empfangenen Versicherungsschutz zu leisten.⁸ Die besonderen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) können im Rahmen eines verbunden Geschäfts von Darlehen mit einem weiteren Vertrag jedoch keine Anwendung finden, weil derartige Verbundgeschäfte im VVG gar nicht geregelt sind.⁹ Zwar ist in § 8 I VVG a.F. ein Widerrufsrecht vorgesehen, das besteht aber nach § 8 III

³ Vgl. für das Folgende *Knobloch*, VuR 2011, 195.

⁴ BGH NJW 1961, 452.

⁵ Vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.01.2013 – 6 U 64/12 – juris, Rn.36; OLG Brandenburg, Urt. v. 14.07.2010 – 4 U 141/09 – juris, Rn. 61 ff.; LG Bonn, Urt. v. 10.05.2007 – 3 O 396/05.

⁶ Knobloch, VuR 2011, 195; Schewe, BKR 2012, 242 (243), schlägt hingegen die Zeitreihe SUD130 vor.

⁷ BGH, Urt. v. 18.01.2011 - XI ZR 356/09 - juris, Rn. 26.

⁸ Zuletzt etwa LG Mannheim, Urt. v. 16.03.2012 - 8 O 213/11 - juris, Rn. 58 ff.; Vgl. auch OLG Brandenburg, Urt. v. 14.07.2010 - 4 U 141/09 - juris, Rn. 66f.; anders: OLG Köln, Urt. 19.06.2013 - 13 U 122/12 - juris, Rn.9; LG Hildesheim, Urt. v. 09.01.2013 - 6 O 193/12 - juris, Rn. 26.

⁹ Knobloch, VuR 2011, 195.

- 4 -

Nr.2 VVG bereits dann nicht mehr, wenn der Versicherer - wie bei der Restschuldversicherung - sofortigen Versicherungsschutz gewährt. Diese Regelung würde den Regelungen zum Widerruf des Darlehensvertrages mit einem verbundenen Geschäft über § 358 II i.V.m. § 495 I entgegenstehen, wenn die Regelung über verbundene Geschäfte in § 358 BGB insoweit nicht als Spezialregelung vorrangige Geltung hätte, die den Regelungen des VVG zum Widerruf eines eigenständigen Versicherungsvertrages vorginge.¹⁰

Gemäß § 358 IV 3 BGB tritt die Bank im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten der Versicherungsunternehmen aus dem Restschuldversicherungsvertrag. Die Ansprüche gegen den Versicherer auf Rückzahlung des aus dem Darlehen finanzierten Entgeltes werden mit den Ansprüchen der Bank verrechnet; die Rückabwicklung der an den Versicherer geflossenen Leistungen i.S.d. § 358 IV 3 BGB hat nur im Verhältnis zwischen Versicherer und Bank zu erfolgen. Der Verbraucher schuldet deshalb der Bank nicht die Rückzahlung des Versicherungsbetrages, sondern nur die Rückzahlung des Nettokreditbetrages abzüglich bereits geleisteter Zahlungen. Hinzu kommt, dass die §§ 8, 48c VVG a.F. bzw. § 9 VVG n.F. getroffene Regelung zur Beschränkung des Prämienerstattungsanspruchs nach verbreiteter Ansicht im Schrifttum gegen die europarechtlichen Vorschriften der Fernabsatzrichtlinie II verstoßen. Denn nach Art. 7 III 1 Fernabsatz-RL II darf eine Zahlung "nur" verlangt werden, wenn der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht, die Widerrufsfrist und die Modalitäten für dessen Ausübung sowie über den bei Widerruf zu zahlenden Betrag vor Abgabe seiner Widerrufserklärung unterrichtet worden ist (Art. 3 I Nr.3a Fernabsatz-RLII). Nach dieser Ansicht kann die Rechtswidrigkeit auch nicht durch eine richtlinienkonforme Auslegung beseitigt werden. Ohne ordnungsgemäße Belehrung ist also der Versicherer zur vollen Prämienerstattung verpflichtet; § 9 S.2 VVG kann keine Anwendung finden. 12

2.3 Ansprüche der Bank

Die Bank kann folgende Positionen geltend machen:

- 4. Rückzahlung des Auszahlungsbetrages (§§ 357 I 1, 346 I und II Nr.1 BGB)
- 5. Herausgabe gezogener Nutzungen aus dem Auszahlungsbetrag (§§ 357 I 1, 346 I und II Nr.1, S.2 BGB)
- Rückzahlung des für die Prämie an die Versicherung geflossenen Darlehensbetrages (§§ 357 I 1, 346 I und II Nr.1 BGB)

Der Anspruch der Bank auf Nutzungsersatz für den Auszahlungsbetrag bzw. Umschuldungsbetrag (Position 5) entspricht nach § 346 II 2 BGB dem Vertragszins bzw. dem niedrigeren durchschnittlichen Marktzins, der wie oben (bei Position 2) entsprechend anhand vorliegender Referenzzinsen geschätzt werden kann. Ein Nutzungsersatz für den Darlehensteil, der der Finanzierung der Versicherungsprämie diente, ist demgegenüber gemäß § 358 IV 2 BGB nicht

¹⁰ Vgl. Kessal-Wulf, in: Staudinger, BGB, § 358 Rn.40.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 18.02.2011, aaO., Rn. 25f.

¹² Prölls, in: Martin/Prölls, § 9 VVG m.w.N.; Ebers, in: Schwintowski/Brömmelmeyer, § 9 Rn.8.

- 5 -

geschuldet.¹³ Auch ein Anspruch auf Wertersatz für den bis zum Widerruf vorgehaltenen abstrakten Versicherungsschutz besteht nach der sogenannten Geldleistungstheorie nicht.¹⁴

2.4 Vereinfachte Berechnung

Danach ergeben sich für die Berechnung folgende Vereinfachungen:

- Die Versicherungsprämie und der dafür verwendete Darlehensteil entsprechen einander; die Positionen 3 und 6 heben sich demnach vollständig auf.
- Der Wertersatz für die Ratennutzung (Position 2) und der Nutzungsersatz für den Darlehensgebrauch (Position 5) werden auf Grundlage eines Identisches Zinssatzes (i.d.R. Marktzins) und beide staffelmäßig berechnet.

Der Vorgabe des BGH zufolge kann demnach der Erstattungsbetrag wie ein Kredit über den tatsächlichen Auszahlungsbetrag - ohne Gebühren und ohne den Dahrlehensteil für die Restschuldversicherungsprämie - mit marktüblichen Zinsen unter Anrechnung aller durch den Darlehensnehmer gezahlter Raten errechnet werden. Im Ergebnis kann es insbesondere beim Widerruf von Umschuldungen zu Überzahlungen und somit zu Erstattungsansprüchen des Darlehensnehmers kommen – wie sich anhand des nachfolgen Berechnungsbeispiels ersehen lässt. Widerruft der Verbraucher indes zu einem früheren Zeitpunkt, wird er der Bank ein Erstattungsanspruch schulden, der aber im Ergebnis durch die weggefallene Versicherungsprämie und verringerte Kosten- bzw. Zinslast zu einer erheblichen Reduzierung der Restschuld führt.

¹³ Knobloch, VuR 2011, 195 (196).

¹⁴ Vgl. *Prölss*, in: Prölls/Martin, VVG, § 9 Rn.3.

¹⁵ BGH Urt. v. 18.01.2011, aaO., Rn. 26; *Knobloch*, VuR 2011, 195 (196).

2.5 Berechnungsbeispiele

Am Beispiel des ersten Darlehensvertrages aus 2006 ergibt sich dann mit Berechnungen über das iff-Berechnungsprogramms finanzcheck folgende Aufstellung:

Vertragsdaten

Kreditgeber Citibank Vertragsschluss 12.04.2006 Netto-Kreditbetrag 20.000 € Restschuldversicherung 4.871,61 Vertragslaufzeit 83 Monate 01.06.2006 - 16.10.2007 Tatsächliche Laufzeit Geleistete Ratenzahlungen 7.004,00 €

Abschlusszahlung 18.456,46 €

Effektivzinssatz (SUD 115) 8,69 %

Ansprüche des Verbrauchers

Verbleibender Erstattungsbetrag für den Verbraucher		3.239,17 €
		20.104,55 €
	•	28.164,53 €
	Rückzahlung der Restschuldversicherungsprämie	4.871,61 €
(6)	Gezogene Nutzungen auf die Versicherungsprämie +	644,98 €
(5)	Gezogene Nutzungen auf Auszahlungsbetrag	2.647,94 €
(4)	Rückzahlung des Auszahlungs- bzw. Nettokreditbetrages	20.000,00 €
Ansprüche der Bank		
		31.403,70 €
	Rückzahlung der Restschuldversicherungsprämie	4.871,61 €
(3)	Gezogene Nutzungen auf die Versicherungsprämie +	644,98 €
(2)	Gezogene Nutzungen auf Zahlungen an die Bank	426,65 €
	Abschlusszahlungen	18.456,46 €
	Ratenzahlungen	7.004,00 €
(1)	Rückzahlung der an die Bank geleisteten Zahlungen:	

3 Fazit

- Wenn Darlehensvertrag und Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäfte bilden, hat das Kreditunternehmen den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht gemäß §§ 355, 495 BGB zu belehren, insbesondere darüber, dass ein Widerruf des Darlehensvertrages sich gemäß § 358 II 1 BGB auch auf den Restschuldversicherungsvertrag erstreckt.
- Bleibt diese Belehrung aus oder ist sie unvollständig oder irreführend, beginnt die Widerrufsfrist nach § 355 IV BGB nicht zu laufen. Der Widerruf ist weiterhin möglich.
- Widerruft der Verbraucher den Darlehensvertrag, schuldet er der Bank lediglich die Rückzahlung des Nettokreditbetrages nebst Zinsen abzüglich bereits gezahlter Leistungen; er selbst kann von der Bank die Nutzungen herausverlangen, die diese aus seinen Raten gezogen hat (§§ 357 I 1, 346 I, II Nr.1 BGB).
- Aus der Gegenüberstellung dieser Ansprüche ergibt sich bei spät widerrufenen Verträgen oder Umschuldungen regelmäßig ein Erstattungsbetrag für den Kreditnehmer; bei frühzeitig widerrufenen Verträgen indes noch ein Erstattungsanspruch der Bank, der aber im Ergebnis durch die weggefallene Versicherungsprämie und verringerte Kostenbzw. Zinslast zu einer erheblichen Reduzierung der Restschuld führt.

HaSpa, BLZ 200 505 50 IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21 Kto.-Nr.: 1238 122921 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX USt-IdNr.: DE 118713543 Amtsgericht Hamburg: VR 13826